

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Metallbau Güngör GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Nachstehende Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor inhaltlich abweichenden Bedingungen des Lieferanten. Der Verzicht des Lieferanten auf die Geltung evtl. eigener Geschäftsbedingungen wird auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Leistung oder die uneingeschränkte Annahme der Leistung des Lieferanten beseitigt. Eine Abweichung von den nachstehenden Bedingungen bedarf im Einzelfall unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.
3. Unsere AEB gelten auch für alle Nachträge für diesen Auftrag und alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Soweit Erklärungen nach dieser AEB schriftlich zu erfolgen haben, ist damit neben der Schriftform auch die Textform gemeint.

§ 2 Angebot / Angebotsunterlagen / Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot 4 Wochen gebunden.
2. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten. Der Lieferant darf Alternativen anbieten, muss auf diese jedoch ausdrücklich hinweisen. Diese Alternativen dürfen nur ausgeführt werden, wenn wir abweichend von unserer Anfrage ein solches alternatives Angebot ausdrücklich schriftlich beauftragt haben.
3. Nur durch uns schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen auch hinsichtlich der Ausführungen eines Auftrages haben Geltung, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
4. Bestellungen sind vom Lieferanten durch Unterzeichnung unverzüglich schriftlich zu bestätigen, dem ist diese durch Unterzeichnung schriftlich bestätigte AEB beizufügen.
5. Wir sind an unsere Bestellung nicht (mehr) gebunden, wenn die Bestätigung des Lieferanten einschließlich der unterzeichneten AEB nicht innerhalb der in der Beauftragung von uns vorgegebenen Frist, ohne derartige Vorgaben nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen bei uns eingeht.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich (Festpreis) und versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist Lieferung frei vereinbarter Bestimmungsort DDP INCOTERMS® 2010 vereinbart, einschließlich Verpackung, Versicherung etc. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom Lieferanten zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Lizenzrechte zur Nutzung der Waren, Unterlagen etc. enthalten.
2. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen irgendwelcher Kosten, Steuern und anderem sind ausgeschlossen.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und ist in den Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen.
4. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen gesondert einzureichen. Monatsrechnungen sind ebenfalls bis spätestens zum 05. Werktag der Lieferung folgenden Monats zu übersenden.

5. Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschl. einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, den deutschen, gesetzlichen Anforderungen entsprechenden üblichen Rechnungen zur Zahlung fällig.
6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns unbestritten oder anerkannt sind, oder sie in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Hauptforderung stehen. Dem Lieferanten steht nur wegen festgestellter, unbestrittener oder von uns anerkannter oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zur Hauptforderung stehender Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht zu. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Lieferant darf seine Forderung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen.

§ 4 Lieferzeit / Lieferbedingungen / Verzug / Vertragsstrafe

1. Jeder Auftrag ist sofort mit der Angabe der verbindlichen einzuhaltenden Lieferzeit zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten. Der Lieferant gerät nach Ablauf einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von uns bezeichneten Entlade- bzw. Warenannahmestelle zu den vertraglich vereinbarten Annahmезeiten, ohne gesonderten Vereinbarungen zu unseren üblichen Öffnungszeiten. Wird die Ware an einer andere als die vereinbarte Warenannahmestelle angeliefert, gilt dies nicht als Anlieferung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, auch infolge höherer Gewalt, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben, oder, soweit unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und im übrigen ggf. Schadensersatz zu verlangen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Wegfall des Hinderungsgrundes zu unterrichten. Der Lieferant kann hieraus keinerlei Ansprüche gegen uns herleiten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen. Mangel an Personal, Produktionsmaterial oder Ressourcen, Vertragsbruch durch vom Lieferanten beauftragter Dritter, sowie nichtrechtzeitige Selbstbelieferung stellen keine Ereignisse höherer Gewalt dar.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro angefangene Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Geltendmachung des Verzugsschadens und weiteren Schaden bleiben unberührt. Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und Rücktritt zu erklären. Verlangen wir Schadensersatz oder Vertragsstrafe, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
5. Wir sind nicht verpflichtet Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, dies geschieht aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. In jedem Fall sind Teillieferung nicht als selbstständige Geschäfte anzusehen und schriftlich zu kennzeichnen.
6. Falls von uns Erstmuster / Freigabemuster verlangt werden, darf der Lieferant mit der Serienfertigung erst nach schriftlicher Freigabe des Musters der Serie beginnen.

7. Wir können nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen einer Vereinbarung in der Form entsprechend § 2 dieser AEB.
8. Im Fall von dringenden Belangen unseres Betriebes, z. B. in Folge höherer Gewalt, Brand, Überschwemmung etc. sind wir berechtigt gegen eine Abstandszahlung in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises, der noch nicht gelieferten Waren aus der jeweiligen Bestellung, vom Vertrag ohne weitere Kosten für uns zurückzutreten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis höherer Kosten / Aufwendungen unbenommen.

§ 5 Gefahrenübergang / Versandt / Annahmeverzug / Erfüllungsort

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an die auf der Bestellung von uns angegebene Versandadresse bzw. Annahmestelle zu erfolgen.
2. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Waren auf uns über. Die Annahme der Lieferung stellt keine Billigung der Ware dar.
3. Waren sind auftragsbezogen gesondert zu verpacken.
4. Wir geraten nicht Annahmeverzug im Fall der Annahmeverhinderung durch höhere Gewalt oder durch Gründe, die der Lieferant zu vertreten hat.

§ 6 Dokumente / Exportkontrolle / Lieferantenerklärungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizulegen; unterlässt er dies, so hat er für die dadurch entstandenen Verzögerungen einzustehen.
2. Der Lieferant wird uns unverzüglich darüber informieren, wenn eine Lieferung etwaigen Exportbeschränkungen unterliegen sollte. Ferner teilt er auf Aufforderung die Warentarifnummern für seine Ware und sonstige in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegenden Informationen betreffend seine Lieferungen und Leistungen mit, die für die Einhaltung von Ausfuhrkontrollvorschriften durch uns notwendig sind. Soweit eine solche Mitteilung nicht erfolgt, gilt als vertragliche Beschaffen der Lieferung vereinbart, dass die Lieferung keinerlei Exportbeschränkungen unterliegt.

§ 7 Gewährleistungen / Beschaffenheitsvereinbarungen

1. Der Lieferant gewährleistet uns gegenüber, insbesondere jedoch nicht abschließend, dass die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist, neu und frei von Konstruktions-, Design-, und Herstellungs-, und Materialfehlern ist, mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmen und den vereinbarten Spezifikationen und Beschaffenheitsvereinbarungen entspricht, frei von Rechten Dritter sind und dass die Ware den jeweiligen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere auch zur Arbeitssicherheit-, Umwelt-, und Produktsicherheitschutz, wie z. B. RoHS oder REACH und den Anforderungen der Sachversicherer entsprechen, sowie einer der CE-Konformitätsbescheinigung besitzen.
2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind, oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die Art der Ausführung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sind im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

§ 8 Wareneingangskontrolle / Sachmängelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen, u. a. Transportkosten, Gutachterkosten, Regiekosten, eigene Aufwendungen, Ein- und/ oder Ausbaurkosten für Geräte, Werkzeuge, Gerüste und ähnliches zu tragen. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig verkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Wir können auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle erforderlich wird.
2. Wir werden den Lieferanten offene Mängel der Lieferung anzeigen, soweit derartige Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden können. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, entfällt die Untersuchungspflicht. Zu einer weitergehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der in § 377 HGB geregelten Rügefrist versandt wird. Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung festgestellt werden kann, darf die Mängelrüge noch innerhalb einer Woche nach Feststellung der Mängel erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferant ebenfalls auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die von uns vorgenommene Eigenkontrolle entlastet den Lieferanten keinesfalls von seiner Verpflichtung zu einer fehlerfreien Leistung.
3. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere hat uns der Lieferant jegliche Schäden zu ersetzen, einschließlich Folgeschäden, die aus dem Vorhandensein eines Mangels entstehen. Wir sind berechtigt, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, wenn Gefahr im Verzuge ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selber vorzunehmen. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.
4. Die vor Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlung des Kaufpreises oder Teilen des Kaufpreises sowie die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Unterlagen (Zeichnungen, Entwürfen, Muster, Proben etc.) stellt kein Anerkenntnis dar, dass die Ware frei von Mängeln und vertragsgemäß geliefert worden ist. Es stellt insofern auch keinen Verzicht auf Mängelbeseitigungsansprüchen dar.

§ 9 Haftung / Produzentenhaftung / Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, uns eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden nachzuweisen.
2. Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Produkthaftungsansprüchen, auf erstes Anfordern freizustellen als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, entstehende Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB analog zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückruf- und / oder Warnaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf- und / oder Warnmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Auf Verlangen ist uns diese und jede Änderung des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Der Lieferant entbindet seinen Versicherer bereits jetzt von dessen Schweigepflicht, sodass wir berechtigt sind, unmittelbar Auskünfte von dem Versicherer einzuholen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patente, Marken und Urheberrechte, verletzt werden und dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht, soweit er die Verletzung kannte oder als Fachbetrieb hätte kennen müssen. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung derartiger Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, sowie von etwaigen öffentlich-rechtlichen Ordnungs- und Strafgeboten u.ä. auf erstes schriftliches Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken, wenn die hierdurch entstehenden Kosten erheblich geringer sind als der im Falle der Rückabwicklung beider Parteien entstehende Schaden / Aufwendungen sind.

§ 10 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt (Abweichend von § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB) beträgt 36 Monaten, ab Lieferung, oder, soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Die Frist beginnt jedoch erst mit vollständiger und fehlerfreier Lieferung der Ware. Mängelrügen können bis zum Ablauf der Verjährungszeit jederzeit erhoben werden, wobei die erstmalige Mängelrüge die Verjährung bis zur Erledigung jeder Mängelrüge hemmt, solange es sich nicht um Kulanzhandlungen des Lieferanten oder gänzlich unerhebliche Mängel handelt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt / Referenzen / Geheimhaltung

1. An allen technischen und kaufmännischen Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen, die von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages auf Aufforderung zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und sonstige dem Lieferanten mitgeteilten Informationen, die unter verständiger Würdigung als vertraulich einzustufen sind, strikt geheim zu halten, Dritten nicht offen zu legen und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir willigen hierzu ausdrücklich schriftlich ein.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien, sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Verarbeitung, Vermischung und Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen.
3. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.

§ 12 Umweltschutz / Datenschutz

1. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Lieferant die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Verwendung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der Lieferant Sorge gegen einen Austritt der Materialien und Stoffe in die Umwelt, insbesondere in Boden oder das Wasser zu treffen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, Verpackungen für uns kostenfrei zurückzunehmen.
2. Der Lieferant willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 13 Gerichtsstand / Leistungsort / Anwendbares Recht / Schlussbestimmungen

1. Sofern er ein Kaufmann ist, ist unter Ausschluss sonstiger Gerichtsstände Gerichtsstand für aller entstehenden Streitigkeiten Wickede (Ruhr); wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Erfüllungsort für alle Leistungen und Gegenleistungen von uns und des Lieferanten, einschließlich Zahlungen, unser Hauptsitz in 58739 Wickede (Ruhr).
3. Es gilt ausschließlich das Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht).
4. Diese AEB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Klauseln sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Klausel wird von den Parteien so ergänzt oder umgedeutet, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Sollte eine Bestimmung dieser AEB mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritter oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

Stand 16.02.2017